

# **BEKANNTMACHUNG**

**der**

## **FÜNFTEN SATZUNG zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Roggenburg**

(durch Niederlegung in der Gemeindeverwaltung und  
Bekanntmachung der Niederlegung an den Gemeindetafeln)

Der Gemeinderat Roggenburg hat in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 08.09.2026 den Erlass der Fünften Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Roggenburg beschlossen.

Diese Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Die Satzung liegt in der Gemeindeverwaltung Roggenburg, Prälatenhof 2, 89297 Roggenburg, Zimmer 3, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Roggenburg,  
Gemeinde Roggenburg

-----  
Thomas Franke  
Erster Bürgermeister

**FÜNFTE SATZUNG**  
**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der**  
**Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Roggenburg**

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Roggenburg folgende Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Roggenburg.

**§ 1**

**§ 5 (Bestattungsgebühren) erhält folgende Fassung:**

- |     |                                                                                                                                                                                                 |             |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| (1) | Die Bestattungsgebühr beträgt für die Beisetzung eines Sargs in einem                                                                                                                           |             |
|     | - Einzelgrab (einstellige Grabstätte)                                                                                                                                                           | 714,00 EUR  |
|     | - Doppelgrab (zweistellige Grabstätte)                                                                                                                                                          | 714,00 EUR  |
|     | - Familiengrab (dreistellige Grabstätte)                                                                                                                                                        | 714,00 EUR  |
|     | - Kindergrab                                                                                                                                                                                    | 298,00 EUR. |
|     | Der Zuschlag für die Tieferlegung des Sarges beträgt                                                                                                                                            | 119,00 EUR. |
| (2) | Die Durchführung einer Aussegnung (ohne Beisetzung) beträgt                                                                                                                                     | 179,00 EUR. |
| (3) | Die Bestattungsgebühr für die Beisetzung einer Urne in einem Erdgrab (Einzel-, Doppel-, Familien-, oder Urnenerdgrab) oder in der Urnenwiese Schießen bzw. im Ruhe-Obst-Garten Biberach beträgt | 262,00 EUR. |
| (4) | Die Gebühr für die Ausgrabung und Umbettung einer Leiche beträgt                                                                                                                                |             |
|     | - während der Ruhezeit                                                                                                                                                                          | 476,00 EUR  |
|     | - nach Ablauf der Ruhezeit                                                                                                                                                                      | 357,00 EUR  |
|     | - bei Kindern                                                                                                                                                                                   | 238,00 EUR. |
| (5) | Die Gebühr für die Ausgrabung und Umbettung einer Urne beträgt                                                                                                                                  | 119,00 EUR. |
| (6) | Der Zuschlag für die Vornahme von Sarg- und Urnenbeisetzung an Samstagen beträgt                                                                                                                | 179,00 EUR. |

**§ 2**

Diese Änderung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Roggenburg,  
Gemeinde Roggenburg

Thomas Franke  
Erster Bürgermeister